

# position

## Fragmentierte Bearbeitungsgebühren gefährden die Kohärenz der EU-Zollreform im E-Commerce

Im Januar 2026

Die Europäische Union treibt eine umfassende Reform ihres Zollsystems voran, um auf das starke Wachstum des grenzüberschreitenden E-Commerce zu reagieren, insbesondere bei niedrigwertigen Importen aus Drittländern. Jährlich erreichen Milliarden von Paketen den EU-Binnenmarkt; im Jahr 2024 belief sich die Zahl der Kleinsendungen auf rund 4,6 Milliarden. Diese Entwicklung überlastet die bestehenden Zollkapazitäten, schwächt die Einnahmebasis und erhöht das Risiko von Betrug sowie von Verstößen gegen Produkt-, Verbraucher- und Umweltstandards. Vor diesem Hintergrund hat der ECOFIN-Rat am 12. Dezember 2025 beschlossen, die bisher geltende de-minimis-Zollbefreiung von 150 Euro vorzeitig aufzuheben.

### EU-weite Maßnahmen und Übergangsregelung

Ab Juli 2026 soll daher für Warenpositionen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro eine pauschale Einfuhrabgabe von 3 Euro pro Sendung erhoben werden. Diese Regelung ist als befristete Übergangslösung bis 2028 vorgesehen. Für Verkäufer und Plattformen, die im Import One Stop Shop (IOSS) registriert sind, erfolgt die Zollerhebung bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs, wobei eine vereinfachte H7-Zollerklärung Anwendung findet. Ziel dieser Maßnahme ist es, fiskalische Fairness herzustellen, systematische Unterbewertung und künstliche Aufsplittung von Sendungen zu unterbinden sowie Wettbewerbsverzerrungen zulasten von in der EU ansässigen Händlern zu reduzieren.

### Erweiterte Datenanforderungen und institutioneller Ausbau

Parallel dazu erweitert die EU die Anforderungen an Zollanmeldungen erheblich. Künftig sind zusätzliche kommerzielle und logistische Datenelemente sowie verschärzte Sicherheitsangaben im Rahmen von ICS2 zu übermitteln. Diese Maßnahmen sollen die Risikoanalyse und Durchsetzung auf EU-Ebene stärken und bereiten den Aufbau des EU-Zolldatenzentrums (EU Customs Data Hub) vor. Der erste Zugang für E-Commerce-Sendungen ist ab 2028 vorgesehen, zunächst auf freiwilliger Basis ab 2032 und verpflichtend ab 2038. Ergänzend dazu soll die neue EU-Zollbehörde (EUCA) ab 2026 eingerichtet und ab 2028 operativ tätig werden, um die nationalen Zollbehörden zu unterstützen und die zentrale Datenverwaltung zu übernehmen.

### Nationale Abfertigungsgebühren in Mitgliedstaaten

Ungeachtet dieser EU-weiten Reformschritte haben mehrere Mitgliedsstaaten begonnen, eigene nationale Abfertigungsgebühren für geringwertige Sendungen einzuführen. Italien erhebt ab dem 1. Januar 2026 eine Gebühr von 2 Euro. Frankreich plant eine zusätzliche Abgabe von 5 Euro pro Artikel auf Kleinsendungen, vorbehaltlich der Verabschiedung des Finanzgesetzes 2026. Die Niederlande verlangen seit dem 1. Januar 2026 ebenfalls 2 Euro pro Zollposition. Belgien und Deutschland haben bislang keine entsprechenden Gebühren eingeführt und beobachten die weitere Entwicklung, während Luxemburg weiterhin auf eine nationale Gebühr verzichtet.

### **Bewertung und Position**

Diese Entwicklung ist widersprüchlich. Nationale Sondergebühren stehen im Spannungsverhältnis zur Zielsetzung einer einheitlichen Zollunion und zur Integrität des Binnenmarktes, insbesondere wenn sie von Mitgliedstaaten eingeführt werden, die zugleich Interesse an der Ansiedlung zentraler EU-Zollstrukturen bekunden.

Aus Sicht des BGA sollte die Priorität klar auf der zügigen Umsetzung des neuen EU-Zollrechts liegen, speziell auf der termingerechten Inbetriebnahme des EU-Zolldatenzentrums und der EU-Zollbehörde. Ein koordinierter europäischer Rahmen bietet wirksamere und systemisch konsistente Antworten auf nicht konformen E-Commerce als fragmentierte nationale Maßnahmen, die zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugen, den regelkonformen Handel belasten und neue Wettbewerbsverzerrungen schaffen.